

Freizeit für Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 56/2014 vom 2. September 2014

(Az. 4400/73)

1. Die Anstalt stellt einen Freizeit- und Sportplan auf, der halbjährlich auf Nachfrage und Erfolg überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet wird. Die Gefangenen sind regelmäßig über alle verfügbaren Freizeit- und Sportangebote zu informieren.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 75/2009 zu § 50 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4568-007.02) und Nr. 1 der AV Nr. 177/2009 zu § 79 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.07).

gez. Dr. Holger Schatz

Datum: 2. September 2014